

1 Einleitung

1.1 Problemrelevanz

1.1.1 Aktualität des Themas

Dolose¹ Handlungen im Unternehmen erlangen im Wirtschaftsleben eine wachsende Bedeutung. Nach einer 2001 von PRICEWATERHOUSECOOPERS (PWC) durchgeführten Umfrage (n=221) gaben 46,5% der befragten deutschen Unternehmen an, in den vergangenen zwei Jahren Opfer wirtschaftskrimineller Handlungen geworden zu sein. Sogar rund 90% der befragten Manager waren der Ansicht, das Risiko Opfer wirtschaftskrimineller Handlungen zu werden bleibe in nächster Zeit unverändert oder werde sogar weiter zunehmen. Damit ist der Anteil der deutschen Unternehmen, die in den letzten zwei Jahren Opfer wirtschaftskrimineller Handlungen wurden, höher als der europäische Durchschnitt. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist allerdings zu beachten, dass es bei diesen Ergebnissen um die Wahrnehmung derartiger Handlungen geht und diese in Deutschland u.a. infolge des KonTraG besonders hoch sein könnte.²

Die Arten doloser Handlungen im Unternehmen werden zunehmend komplexer und reichen von einfacher Bargeldunterschlagung über Rechnungs- und Kreditbetrug bis hin zu gefälschten Jahresabschlussinformationen. Der deutschen Volkswirtschaft entstehen durch derartige Handlungen Schäden, die auf fünf bis zwanzig Milliarden Euro jährlich geschätzt werden.³ In einer von PWC durchgeführten europäischen Studie (n=3403) gaben 854 Unternehmen an, in den letzten zwei Jahren dolosen Handlungen im Unternehmen ausgesetzt gewesen zu sein. Von diesen Unternehmen waren 513 in der Lage, die Schadenshöhe zu beziffern. Demnach betrug der durchschnittliche Schaden über die zwei Jahre betrachtet pro Unternehmung 6,7 Mio. EUR.⁴ Hinzu kommt, dass dolose Handlungen im Unternehmen auch zu spektakulären Unternehmenskrisen mit weit reichenden Folgen für das betroffene Unternehmen selbst, für Gesellschafter, Kreditinstitute, Lieferanten, Arbeitnehmer, die Sozialversicherer sowie die öffentliche Hand führen können. Desweiteren können derartige Unternehmenskrisen zu einem Vertrauensverlust gegenüber deutschen Unternehmen führen, infolgedessen es zu einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation - z.B. aufgrund erhöhter Kapitalkosten - kommen kann.⁵ Als Beispiele für Unternehmenskrisen im Zusammenhang mit (vermuteten) dolosen Handlungen im Unternehmen seien die Flowtex-Gruppe,⁶ die Balsam AG,⁷ die Philipp Holzmann AG⁸ sowie die Lösch AG

1. *Dolos* stammt von dem lateinischen Begriff *dolosus* ab und bedeutet so viel wie „betrügerisch“ oder „mit Absicht schädend“. Eine genaue Begriffsabgrenzung wird in Kap. 2.1 vorgenommen.

2. Vgl. PricewaterhouseCoopers (2001), S. 6f. und 24. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch ältere Studien von ERNST & YOUNG und KPMG. Vgl. Ernst & Young (2000), S. 5ff. und S. 13 sowie KPMG (1997), S. 3ff.

3. Vgl. o.V. (1998a), S. 4; o.V. (1997), S. 1 sowie Posny, H. (1999), S. U2 und Mahnke, H.-J. (2001), S. 11.

4. Vgl. PricewaterhouseCoopers (2001), S. 13.

5. Vgl. Fey, G. (1995), S. 1320.

6. Vgl. z.B. o.V. (2000a), S. 14 sowie ausführlich Heinen, G. (2001), S. 15.

7. Vgl. Henry, A.; Hennes, M. (1994), S. 49f.

8. Vgl. z.B. o.V. (2000b), S. 16.

und die Sero AG⁹ genannt. Offensichtlich reichen die derzeitigen Überwachungsmaßnahmen nicht aus, um derartige Handlungen zu verhindern bzw. rechtzeitig aufzudecken. Mithin besteht zusätzlicher Überwachungsbedarf.

1.1.2 Problem der Erwartungslücke

Auch die Öffentlichkeit nimmt derzeit offenbar zusätzlichen Überwachungsbedarfs wahr und sieht hier den Jahresabschlussprüfer in der Pflicht. Diese Übertragung von Verantwortung konkretisiert sich in letzter Zeit in immer heftigerer Kritik der Öffentlichkeit und der Medien an der Qualität der Arbeit des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer.¹⁰ In den USA kommt es zudem zu vermehrten Schadensersatzklagen gegen Abschlussprüfer wegen vermeintlicher Pflichtverletzung.¹¹ Die besondere Bedeutung doloser Handlungen im Unternehmen in Zusammenhang mit Haftungsfällen wird durch eine Studie aus den USA verdeutlicht, in der 472 Haftungsfälle näher untersucht wurden. Bei 46% der Haftungsfälle lag die Ursache entweder darin, dass der Abschlussprüfer wesentliche dolose Handlungen im Unternehmen nicht aufgedeckt oder zwar aufgedeckt, aber nicht ordnungsgemäß hierüber berichtet hat. Zudem konnte in der Studie gezeigt werden, dass in diesen Fällen die zu zahlenden Schadensersatzleistungen i.d.R. höher ausfallen als in Haftungsfällen, die nicht auf derartige Handlungen zurückzuführen sind.¹² Auch wenn die Situation bezüglich der Haftung des Wirtschaftsprüfers in den USA nicht mit der in Deutschland vergleichbar ist, ist eine entsprechende Tendenz zu vermehrten Schadensersatzklagen auch in Deutschland erkennbar.¹³

Diese Entwicklung erfolgt dabei unbeschadet der Tatsache, dass primär die Unternehmensleitung die Verantwortung für die Verhinderung derartiger Handlungen trägt. Die Öffentlichkeit ist vielmehr der Meinung, dass Abschlussprüfer bei korrekter Wahrnehmung ihrer Aufgaben dolose Handlungen im Unternehmen erkennen und rechtzeitig darauf hinweisen müssen. Diese Einschätzung spiegelt sich auch in verschiedenen Umfragen wider. In einer in England durchgeführten Untersuchung gaben 75% der Befragten an, der Meinung zu sein, der Abschlussprüfer

^{9.} Vgl. z.B. o.V. (1998b), S. 17.

^{10.} Vgl. Clemm, H. (1995), S. 65f. Für Beispiele derartiger Kritik vgl. Ehrensberger, W. (1999), S. 14; Heismann, G. (1999), S. 15; Küting, K. (2000), S. 18 sowie Gellert, O. (2000), S. 24.

^{11.} Vgl. Epstein, M. J.; Geiger, M. A. (1994), S. 64.

^{12.} Vgl. Palmrose, Z.-V. (1987), S. 94ff.

^{13.} Vgl. für aktuelle Beispiele derartiger Haftungsfälle in Deutschland o.V. (2000h), S. 13; o.V. (2000g), S. 21 sowie o.V. (2001a), S. 14. Allerdings wird in der deutschen Literatur zum Teil die Ansicht vertreten, dass eine Schadensersatzpflicht des Abschlussprüfers als Folge der Nichtaufdeckung doloser Handlungen im Unternehmen aufgrund des § 254 BGB häufig entfallen oder stark gemildert werden dürfte. Vgl. hierzu Quick, R. (1992), S. 1676. Gleicher Ansicht ist bereits Wirtz, C. (1937), S. 158. Dennoch hat z.B. KPMG aufgrund nicht aufgedeckter doloser Handlungen im Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung an die Gläubiger der Flowtex AG erst kürzlich 100 Mio. DM gezahlt. KPMG legt aber Wert auf die Feststellung, dass diese Zahlung kein Schuldeingeständnis ist, sondern lediglich dazu dient, vielfältige Geschäftsbeziehungen nicht zu belasten und eine langjährige juristische Auseinandersetzung zu vermeiden. Vgl. hierzu o.V. (2001a), S. 14. Ferner besteht für den Abschlussprüfer das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung. Dies zeigen die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in Zusammenhang mit der Holzmann-Affäre. Vgl. hierzu o.V. (1999b), S. 16; o.V. (2000b), S. 16 sowie o.V. (2000i), S. 18.

habe alle Arten doloser Handlungen im Unternehmen aufzudecken. Immer noch 61% waren der Meinung, Abschlussprüfer hätten aktiv nach dolosen Handlungen im Unternehmen zu suchen.¹⁴ In einer anderen Studie waren 56% der Befragten der Meinung, Abschlussprüfer hätten die Pflicht dolose Handlungen im Unternehmen aufzudecken. Was die Behauptung betrifft, Abschlussprüfer hätten die Verantwortung explizit nach dolosen Handlungen im Unternehmen zu suchen, waren 42% der Befragten der Meinung, diese Aussage würde zutreffen.¹⁵ In den USA gaben in einer Untersuchung 26% der Befragten an, dass sie der Meinung sind, Abschlussprüfer müssten hinreichende Sicherheit darüber erlangen, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund doloser Handlungen im Unternehmen ist. Sogar 71% der Befragten waren der Meinung, dass Abschlussprüfer absolute Sicherheit darüber gewinnen müssten, dass derartige wesentliche Falschdarstellungen im Jahresabschluss nicht vorhanden sind.¹⁶ Vergleichbare Ergebnisse finden sich auch in Deutschland. Mithilfe einer 1996 durchgeführten Fragebogenerhebung (n=170) konnte gezeigt werden, dass sämtliche Gruppen von Jahresabschlussinteressenten, mit Ausnahme der Hochschullehrer, im Durchschnitt signifikant über die Berufsauffassung der Abschlussprüfer hinausgehende Erwartungshaltungen bezüglich der Aufdeckung von Unterschlagungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung formulieren.¹⁷ Gleiches gilt offenbar auch für Richter.¹⁸ Häufig entsprechen diese Erwartungen aber nicht den rechtlichen Gegebenheiten. Dieses Phänomen ist in Abbildung 1 dargestellt und wird unter dem Begriff *Erwartungslücke* diskutiert. Die *Erwartungslücke* lässt sich als „eine beträchtliche kognitive Dissonanz zwischen den Erwartungen der Öffentlichkeit und der Realität“¹⁹ hinsichtlich der Aufgaben und der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung definieren.

Das Ansehen des Berufsstandes hängt entscheidend von der Akzeptanz in der Öffentlichkeit ab. Das Vertrauen der Öffentlichkeit kann daher als Fundament der Abschlussprüfung bezeichnet werden. Das Phänomen der Erwartungslücke fügt dem Ansehen des Berufsstandes durch die regelmäßige negative Berichterstattung erheblichen Schaden zu.²⁰ Dieses dürfte sich längerfristig auch negativ auf den Wert eines geprüften Jahresabschlusses auswirken,²¹ da die Empfänger des Jahresabschlusses trotz Testat zweifeln, ob sie sich bei ihren ökonomischen Entscheidungen auf die im Jahresabschluss dargestellte Unternehmenssituation verlassen können.

^{14.} Vgl. Singleton-Green, B. (1990), S. 33.

^{15.} Vgl. Humphrey, C.; Turley, S.; Moizer, P. (1991), S. 8f., zitiert nach Gisler, M. G. (1994), S. 65.

^{16.} Vgl. Epstein, M. J.; Geiger, M. A. (1994), S. 62f. Ebenso Demery, P. (1997), S. 25. Für eine ältere Untersuchung vgl. Baron, C. D.; Johnson, D. A.; Searfoss, D. G.; Smith, C. H. (1977), S. 56ff.

^{17.} Vgl. Ruhnke, K.; Deters, E. (1997), S. 932f.

^{18.} Entsprechende Hinweise auf eine derartige Situation in den USA wurden z.B. gefunden von Lowe, D. J. (1994), S. 40ff., insbesondere auch S. 42.

^{19.} Rückle, D. (1980), S. 54.

^{20.} Vgl. Schildbach, T. (1988), S. 353. Vgl. auch o.V. (2001c), S. 14.

^{21.} Vgl. Connor, J. E. (1986), S. 76.

Die mit der Erwartungslücke verbundenen Folgen machen deutlich, dass eine Verkleinerung der Erwartungslücke im Interesse des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer liegt.²² Der Aussage, es gehe im Rahmen der Diskussion um die Erwartungslücke nur um solche dolosen Handlungen im Unternehmen, die zu einer ernsthaften Gefährdung der Unternehmung geführt haben oder führen können, kann daher nicht gefolgt werden.²³

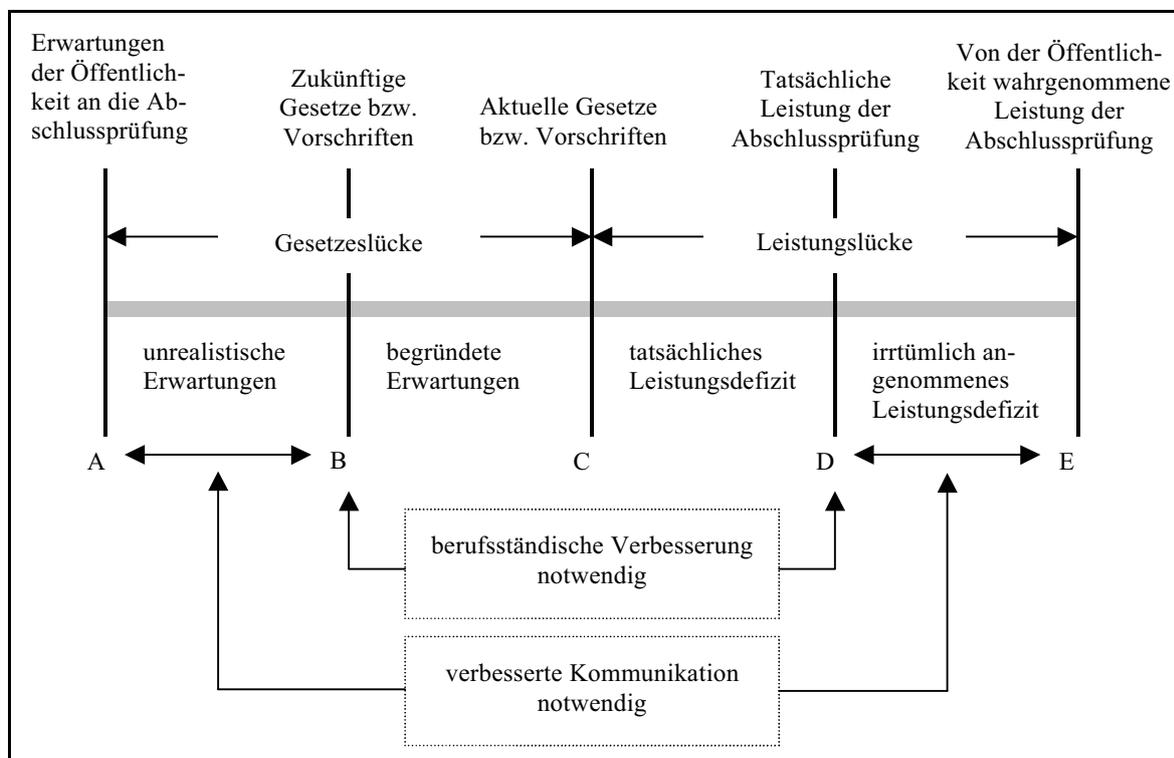


Abbildung 1: Bestandteile der Erwartungslücke.

Quelle: Defliese, P. L. (1990), S. 18.

Aus Abbildung 1 wird ersichtlich, dass sich die Erwartungslücke prinzipiell auf zwei unterschiedliche Arten verringern lässt. Entweder sind die relevanten Gesetze zu verschärfen und die Prüfungsleistungen zu verbessern und so an die Erwartungen der Öffentlichkeit anzupassen (Annäherung von Punkt C und D an Punkt A), oder die Erwartungen sind an die gegebenen Prüfungsleistungen anzupassen (Annäherung von Punkt A an Punkt D).²⁴ Letzteres wäre primär ein Problem der Berichterstattung. Selbstverständlich führt auch eine Kombination beider Methoden zu dem gewünschten Erfolg. In einer in Deutschland durchgeführten Befragung (n=170) wird der Erweiterung der Abschlussprüfung um eine Unterschlagungsprüfung eine hohe Eignung zur Schließung der Erwartungslücke zugesprochen. Gleiches gilt für die Erweiterung der Aussagen im Bestätigungsvermerk zu aufgedeckten Unterschlagungen.²⁵

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Auseinandersetzung mit der Frage der Berücksichtigung doloser Handlungen im Unternehmen in der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung aus

22. Vgl. Erle, B. (1990), S. 4f. sowie o.V. (2001c), S. 14.

23. Diese Ansicht wird vertreten von Clemm, H. (1995), S. 74.

24. Vgl. Rückle D. (1980), S. 55.

25. Vgl. Ruhnke, K.; Deters, E. (1997), S. 936.

ganz unterschiedlichen Motiven für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer von großer Bedeutung ist. Es geht bei dieser Frage nicht nur um das Ansehen des Berufsstandes oder um die Bedeutung eines geprüften Jahresabschlusses, es geht vielmehr um die Zukunft des Berufsstandes als solche.²⁶ Anders formuliert heißt dies, „if the financial public really understood the limitations of the [...] audit, they might conclude that such audits are not worth requiring or obtaining.“²⁷

1.2 Stand der Forschung

Trotz der großen Bedeutung der Thematik *doloser Handlungen im Unternehmen* und der Frage nach ihrer Berücksichtigung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, steckt die Forschung auf diesem Gebiet in Deutschland noch weitgehend in den Kinderschuhen. Insbesondere mangelt es bisher an empirischen Untersuchungen sowie an der Entwicklung von Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) zu dieser Thematik. Bis Mitte der neunziger Jahre ist praktisch nur die Arbeit von MEYER ZU LÖSEBECK aus dem Jahr 1983²⁸ hervorzuheben, in der Unterschlagungen²⁹ systematisiert, Sicherungen gegen Unterschlagungen durch unternehmensinterne Überwachungsmaßnahmen dargestellt werden und auch auf die Problematik der Aufdeckung derartiger Handlungen im Rahmen der Abschlussprüfung eingegangen wird, ohne allerdings die Verantwortung des Abschlussprüfers auf diesem Gebiet *de lege lata* zu untersuchen. Auch wenn sicher viele der grundlegenden Gedanken MEYER ZU LÖSEBECKS auch heute noch uneingeschränkt Gültigkeit haben, erscheint es vor dem Hintergrund der Entwicklungen in den letzten Jahren notwendig, sich erneut mit dieser Thematik zu befassen, zumal MEYER ZU LÖSEBECK nur ein Teilgebiet *doloser Handlungen im Unternehmen* untersucht hat. Ähnliches gilt auch für die Arbeit von MEIER aus dem Jahre 1980,³⁰ der die Bedeutung der Jahresabschlussprüfung für die Bekämpfung von Buchhaltungs- und Bilanzdelikten untersucht hat.

Neueren Datums ist die Arbeit von GISLER aus dem Jahre 1994,³¹ der sich allerdings für die Schweiz mit der Thematik *Revision und Wirtschaftskriminalität* auseinandergesetzt hat, wobei die Arbeit auf sehr abstrakter Ebene ansetzt und konkrete Handlungsanweisungen für den Prüfer vermissen lässt. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Rechtslage in der Schweiz erheblich von der in Deutschland unterscheidet, sodass eine Transformation der Ergebnisse GISLERS auf die Situation in Deutschland ohnehin problematisch wäre. Relevanter sind daher die Arbeiten von SELL³² und HAUSER³³ aus dem Jahr 1999 bzw. 2000, die sich explizit mit der Situation in Deutschland auseinandersetzen. Im Mittelpunkt der Arbeit von SELL steht die Situation *de lege*

26. Gleicher Ansicht sind Clemm, H. (1995), S. 66 sowie Weber, C.-P. (1997), S. 799 und Erle, B. (1990), S. 4f.

27. Kaplan, R. L. (1987), S. 4.

28. Vgl. Meyer zu Lösebeck, H. (1983).

29. Meyer zu Lösebeck, H. (1983), S. 13 definiert *Unterschlagungen* „als absichtliche Schädigungen einer Unternehmung, die ein Defraudant ausführt, um einen unberechtigten Vermögensvorteil zu erlangen.“

30. Vgl. Meier, R. (1980).

31. Vgl. Gisler, M. G. (1994).

32. Vgl. Sell, K. (1999).

33. Vgl. Hauser, H. (2000).

lata in Deutschland und die Frage, wie die derzeitigen Anforderungen an den Abschlussprüfer hinsichtlich der Aufdeckung doloser Handlungen im Unternehmen praktisch von diesem umgesetzt werden können. Zusätzlich vergleicht SELL die Situation de lege lata in Deutschland mit den derzeit gültigen International Standards on Auditing (ISA). Auch bei HAUSER steht die Situation de lege lata in Deutschland im Vordergrund. Ziel der Arbeit HAUSERS ist es, die Pflichten des Abschlussprüfers hinsichtlich wirtschaftskriminellen Handelns unter Berücksichtigung der sich aus dem KonTraG ergebenden Gesetzesänderungen zu bestimmen. Die Arbeit von HAUSER enthält ebenfalls keine konkreten Handlungsanweisungen an den Abschlussprüfer. Auch der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland hat sich im Gegensatz zum Berufsstand in den USA erst kürzlich dieser Thematik genauer zugewandt. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) erließ erst 1997 eine Stellungnahme, die die Berücksichtigung doloser Handlungen im Unternehmen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung explizit regelt.³⁴

Wesentlich weiter fortgeschritten ist die Forschung auf dem Gebiet *doloser Handlungen im Unternehmen* in den USA. Insbesondere die Thematik der Aufdeckung derartiger Handlungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist Gegenstand einer intensiven und häufig auch empirischen Forschung, die sich zum Teil schon Spezialgebieten wie beispielsweise der Aufdeckung doloser Handlungen mithilfe computerunterstützter Prüfprogramme zuwendet. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in den USA beschäftigt sich seit längerer Zeit mit dieser Thematik. In den USA wurden bereits 1977 zwei Statements on Auditing Standards (SAS) zu diesem Themenkomplex erlassen, die bereits ein- bzw. zweimal überarbeitet wurden.³⁵

1.3 Ziele der Dissertation

Die Dissertation versucht, die dargestellte Forschungslücke in Deutschland zu verkleinern und auf der Grundlage einer umfassenden und ländervergleichenden Auseinandersetzung mit diesem Thema (Deutschland/ USA) einen Beitrag zur Verkleinerung der Erwartungslücke und zur Verringerung der durch dolose Handlungen im Unternehmen verursachten Schäden in Deutschland zu leisten. Damit richtet sich diese Arbeit primär an Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) in Deutschland, die sich aufgrund des KonTraG, der Stellungnahme HFA 7/1997 und des Transparenz- und Publizitätsgesetzes³⁶ nun verstärkt mit eventuell vorhandenen dolosen Handlungen im Unternehmen bei der Planung und Durchführung einer gesetzlichen Jahresabschlussprüfung auseinander zu setzen haben. Gleichermaßen richtet sich die Arbeit an alle diejenigen Stakeholder von Unternehmen, die die Berichterstattung des Abschlussprüfers als Entscheidungsunterstützung heranziehen, indem verdeutlicht wird, was der Abschlussprüfer in Bezug auf dolose Handlungen im Unternehmen überhaupt zu leisten im Stande ist. Die Dissertation setzt daher an der Fragestellung an, inwieweit der Berufsstand der

^{34.} Vgl. IDW (1998), S. 29ff.

^{35.} Vgl. American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) (1977a), S. 102ff. u. (1977b), S. 105ff.

^{36.} Vgl. BGBl. I, 2002, S. 2681 sowie o. V. (2001d), S. 15.